

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien – und Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

„Islamischer Orient“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 28. September 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-62.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	3
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur.....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	4
§ 35 Bachelorarbeit.....	7
§ 36 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertretern und Fachvertreterinnen der folgenden Fächer: Arabistik, Iranistik, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Islamwissenschaft, Turkologie.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ führt innerhalb von sechs Semestern zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:
 - a) vermittelt grundlegende Kenntnisse zur islamischen Religion sowie zu den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, Kulturen, Literaturen und Sprachen islamischer

Länder in Geschichte und Gegenwart;

- b) vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in einer bzw. zwei der Sprachen Arabisch, Persisch und Türkisch.
- c) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Studiums Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und zusätzliche sprachliche Fähigkeiten zu erwerben.

§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses im Studiengang „Islamischer Orient“ ist das Fach als erweitertes Hauptfach oder erstes Hauptfach zu absolvieren.
- (2) ¹ Das Fach „Islamischer Orient“ kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:
 - Erweitertes Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
 - Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
 - Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
 - Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
 - Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des erweiterten Hauptfachs oder ersten Hauptfachs im Fach „Islamischer Orient“ anzufertigen ist.

§ 34 Module und Modulprüfungen

- (1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen von 1-6 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Im Fach „Islamischer Orient“ als erweitertes Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:
 - a) Fachwissenschaftliche Module:
 - Fachwissenschaftliches Basismodul 1:
Einführung in den Islam; 2-4 SWS, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur

- Fachwissenschaftliches Basismodul 2:
Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart; 2-4 SWS, 5 ECTS-Punkte,
Modulprüfung: Klausur
- Fachwissenschaftliches Aufbaumodul, 2-4 SWS, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung:
Klausur
- Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul I, 3-6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung:
schriftliche Hausarbeit
- Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul II, 3-6 SWS, 10 ECTS-Punkte,
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio
- Intensivierungsmodul, 1-2 SWS, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung

b) Sprachpraktische Module:

Nach Wahl der oder des Studierenden sind im sprachpraktischen Bereich Basis- und Aufbaumodule in 2 verschiedenen Sprachen (Arabisch, Persisch oder Türkisch) zu belegen.

- Sprachpraktisches Basismodul 1: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung:
Klausur
- Sprachpraktisches Basismodul 1: Sprache 2, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung:
Klausur
- Sprachpraktisches Basismodul 2: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte,
Moduleilprüfungen: eine schriftliche und eine mündliche Prüfung
- Sprachpraktisches Basismodul 2: Sprache 2, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte,
Moduleilprüfungen: eine schriftliche und eine mündliche Prüfung
- Sprachpraktisches Aufbaumodul: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung:
Klausur
- Sprachpraktisches Aufbaumodul: Sprache 2, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung:
Klausur
- Sprachpraktisches Vertiefungsmodul: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte,
Moduleilprüfungen: eine schriftliche und eine mündliche Prüfung
- Sprachpraktisches Vertiefungsmodul: Sprache 2, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte,
Moduleilprüfungen: eine schriftliche und eine mündliche Prüfung

(3) Im Fach „Islamischer Orient“ als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

a) Fachwissenschaftliche Module:

- Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam; 4 SWS, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur
- Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart; 4 SWS, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur
- Fachwissenschaftliches Aufbaumodul, 2-4 SWS, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur
- Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul I, 3-6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul II, 3-6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio

b) Sprachpraktische Module:

Nach Wahl der oder des Studierenden sind im sprachpraktischen Bereich Basis- und Aufbaumodule in einer Sprache (Arabisch, Persisch oder Türkisch) zu belegen.

- Sprachpraktisches Basismodul 1: Sprache 1 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur
- Sprachpraktisches Basismodul 2: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulteilprüfungen: eine schriftliche und eine mündliche Prüfung
- Sprachpraktisches Aufbaumodul: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur
- Sprachpraktisches Vertiefungsmodul: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulteilprüfungen: eine schriftliche und eine mündliche Prüfung

(4) Im Fach „Islamischer Orient“ als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

a) Fachwissenschaftliche Module:

- Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam; 4 SWS, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur
- Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart; 4 SWS, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur
- Fachwissenschaftliches Aufbaumodul, 2-4 SWS, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur

b) Sprachpraktische Module:

Nach Wahl der oder des Studierenden sind im sprachpraktischen Bereich Basis- und Aufbaumodule in einer Sprache (Arabisch, Persisch oder Türkisch) zu belegen.

- Sprachpraktisches Basismodul 1: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur
- Sprachpraktisches Basismodul 2: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulteilprüfungen: -eine schriftliche und eine mündliche Prüfung
- Sprachpraktisches Aufbaumodul: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur

(5) Im Fach „Islamischer Orient“ als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

a) Fachwissenschaftliche Module:

- Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam; 4 SWS, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur
- Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart; 4 SWS, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur

b) Sprachpraktische Module:

Nach Wahl der oder des Studierenden sind im sprachpraktischen Bereich Basismodule in einer Sprache (Arabisch, Persisch oder Türkisch) zu belegen.

- Sprachpraktisches Basismodul 1: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur
- Sprachpraktisches Basismodul 2: Sprache 1, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulteilprüfungen: eine schriftliche und eine mündliche Prüfung

§ 35 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine im erweiterten oder im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Islamischer Orient setzt voraus, dass das Aufbaumodul im fachwissenschaftlichen Teil des Studiengangs nachgewiesen wird.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage des in Abs. 2 genannten Nachweises im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ³Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 36 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-09.pdf), zuletzt geändert durch die Sammelsatzung vom 31. Mai 2011 (Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium „Islamischer Orient“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012.

Bamberg, 28. September 2012

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. September 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2012.